Schriften zum Strafrecht

Heft 111

Die behördliche Genehmigung im strafrechtlichen Deliktsaufbau

Von

Steffen Fortun



Duncker & Humblot · Berlin

STEFFEN FORTUN

Die behördliche Genehmigung im strafrechtlichen Deliktsaufbau

Schriften zum Strafrecht Heft 111

Die behördliche Genehmigung im strafrechtlichen Deliktsaufbau

Von

Steffen Fortun



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Fortun, Steffen:

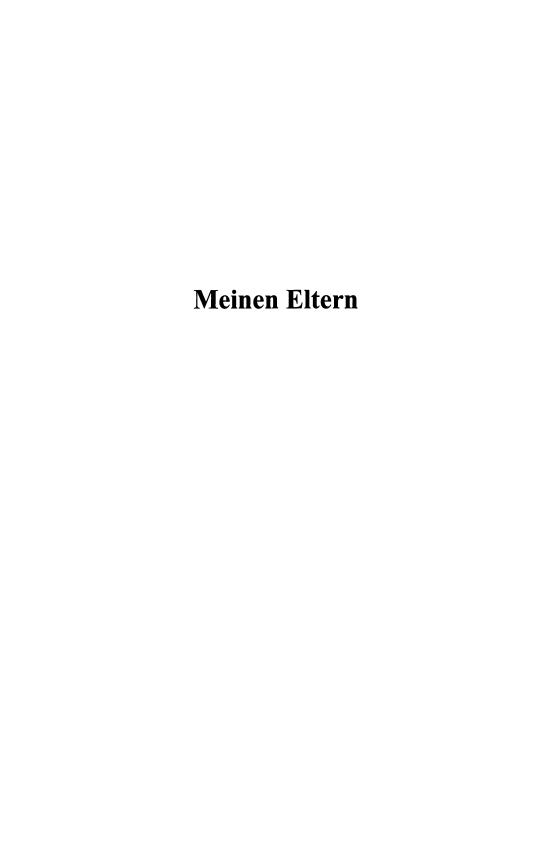
Die behördliche Genehmigung im strafrechtlichen Deliktsaufbau / von Steffen Fortun. – Berlin: Duncker und Humblot, 1998

(Schriften zum Strafrecht; H. 111) Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1996 ISBN 3-428-09016-0

Alle Rechte vorbehalten © 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin Printed in Germany

> ISSN 0558-9126 ISBN 3-428-09016-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗



Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde der juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen im Wintersemester 1994/95 als Dissertation vorgelegt. In der Folgezeit erschienene weitere Arbeiten zu den behandelten Problemkreisen wurden in der nunmehr veröffentlichten Version berücksichtigt. Sie ist auf dem Stand Dezember 1996.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Hans-Ludwig Günther*, für wertvolle Anregungen und die reibungslose Betreuung der Dissertation. Herrn Professor Dr. *Ulrich Weber* gilt mein Dank für seine Bereitschaft zur Übernahme des Zweitgutachtens und dessen rasche Erstellung.

Dank schulde ich ferner dem Land Baden-Württemberg, durch dessen Stipendium gemäß dem Landesgraduiertenförderungsgesetz die Dissertation erst ermöglicht wurde.

Nicht zuletzt habe ich Frau Marlies Krüger und Frau Ilona Flebus zu danken, die das Manuskript in mühevoller Arbeit auf druckfertigen Standard gebracht haben.

Stuttgart, im August 1997

Steffen Fortun

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

	Einleitung	15
А. В.	Der Begriff der GenehmigungGliederung der Arbeit	15 16
	2. Kapitel	
	Die Unterscheidung von Verwaltungsrechts-	
	und Verwaltungsaktsakzessorietät	19
А. В.	Die Verwaltungsrechtsakzessorietät Die Verwaltungsaktsakzessorietät I. Verwaltungsaktsakzessorisch ausgestaltete Tatbestände 1. Delikte, die einen Verstoß gegen belastende Verwaltungsakte	19 22 22
	zum Inhalt haben	22 24 25 26
	3. Kapitel	
	Die Relevanz behördlicher Genehmigungen auf Tatbestands-	
	oder Rechtswidrigkeitsebene	27
A .	Das Verhältnis von Tatbestand und Rechtswidrigkeit I. Die Lehre von der unrechtsindizierenden Bedeutung des Tatbestandes II. Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen III. Vermittelnde Lehre	27 28 28 29
D	IV. Praktische Relevanz der verschiedenen Ansichten	29 31
В.	I. Unterscheidung nach strafrechtsspezifischen Kriterien	31 32 34

	IV.	Tele 1.	Ver	waltur	Auslegung des Straftatbestandesngsrechtliche Unterscheidung repressiver Verbote mit	35
			Bef	reiung	svorbehalt von präventiven Verboten mit Erlaubnis-	
			vor	behalt		36
			a)	Eino	rdnung nach gesetzessystematischen Gesichtspunkten	38
b) Einordnung nach quantitativen Gesichtspunkten						39
	c) Einordnung nach Sinn und Zweck des Verbotes					
		2.	Abg	grenzu	ng anhand einzelner Beispiele	40
			a)	Beis	piele von Genehmigungen mit rechtfertigender Wirkung	40
			ŕ	aa)	Die Genehmigung im Straftatbestand des § 22 a KWKG	40
				bb)	Die Genehmigung im Straftatbestand des § 16 Kultur SchG	42
				cc)	Genehmigungen in den Strafvorschriften der §§ 52 a, 53 Abs. 1, 3 WaffenG	42
				dd)	Die Genehmigung im Straftatbestand des § 324 StGB	43
				ee)	Die abfallrechtliche Genehmigung in § 326 StGB	45
				ff)	Die Genehmigung im Straftatbestand des § 284 StGB	46
			b)	,	piele von Strafnormen, in denen die Genehmigung zum	40
			U)	-	estandsausschluß führt	46
				aa)	Die Genehmigung im Straftatbestand des § 327 Abs. 1	40
				aaj	StGB	46
				bb)	Die Genehmigung nach dem BlmSchG in den §§ 325,	70
				00)	325 a, 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB	46
				cc)	Die Fahrerlaubnis in § 21 StVG	47
				cc)	Die Paliferiaubilis ili § 21 StVG	47
					4. Kapitel	
			Üb	erblic	ck über die verwaltungsrechtliche Fehlerlehre	
					in bezug auf Verwaltungsakte	48
A .	Sac	hwai	terfu	nktion	der Exekutive	48
В.					Nerwaltungsakten	50
	I.				altungsrechtlichen Kriterien nichtige Genehmigung	51
	II.				htswidrigkeit fehlerhafter Verwaltungsakte	52
		1.			Fehler einer Genehmigung	52
			a)		ändigkeitsfehler	52
			b)		ahrens- und Formfehler	53
		2.			e Fehler einer Genehmigung	54
			a)		essensfehler bei der Genehmigungserteilung	55
			b)		toß gegen drittschützende Normen	57
		3.	,		ing für die Wirksamkeit rechtswidriger Verwaltungsakte	58
			a)		rkommene Auffassung: Staatliche Autorität	58
			b)		ere Begründungsansätze: Rechtssicherheit und Vertrau-	
			-,		chutz	59

v 1 .	١.		
Inha	ltsverz	eic	hnıs

	c) Verobjektivierter Vertrauensschutz als Begründung der Wirk-
	samkeit rechtswidriger Verwaltungsakte
	d) Tatbestandswirkung wirksamer Verwaltungsakte
<i>C</i> .	Die Aufhebung rechtswidriger Genehmigungen
	I. Gesetzliche Grundlagen
	II. Zeitliche Wirkung der Rücknahme
D.	Genehmigungen, die in Form von Rechtsverordnungen ergehen
	5. Kapitel
	Die behördliche Genehmigung als negatives Tatbestandsmerkmal
A .	Handeln aufgrund nach verwaltungsrechtlichen Kategorien nichtiger
	behördlicher Genehmigung
В.	Die Wirkung rechtswidriger behördlicher Genehmigungen auf Tatbestands-
	ebene
	I. Abhängigkeit des Tatbestandsausschlusses von der Art der Fehler-
	haftigkeit der Genehmigung
	II. Tatbestandsausschluß aufgrund jeder wirksamen, wenn auch rechts-
	widrigen Genehmigung
	Schutz bloßen Verwaltungsungehorsams
	2. Auslegung des Tatbestandes
	a) Das Verhältnis von Analogie und Auslegung
	b) Nichtbeachtung der rechtswidrigen Genehmigung auf Tat-
	bestandsebene als Auslegung oder Analogie?
	III. Auswirkungen der Rücknahme rechtswidriger Genehmigungen auf
	die strafrechtliche Beurteilung
<i>C</i> .	Zurückdrängung der tatbestandsausschließenden Wirkung in Fällen
	fraudulös erlangter behördlicher Genehmigung
	I. Eingrenzung der Problematik
	II. Meinungsstand
	Fallgruppen rechtsmißbräuchlichen Verhaltens
	Einschränkung der Wirkung einer fraudulös erlangten Genehmi-
	gung auf Tatbestandsebene?
	a) Argumentation der Mindermeinung
	b) Gegenargumente
	c) Argumente gegen die Mindermeinung aus § 34 Abs. 8 AWG.
	d) Argumente gegen die Mindermeinung aus § 330 d Nr. 5 StGB
	e) Nicht tragfähige Gegenargumente
D.	Zusammenfassung
٠.	200000000000000000000000000000000000000

6. Kapitel

	ordnung der behördlichen Genehmigung unter anerkannte Prinzipien					
	Rechtfertigung					
I.			nzipien der Rechtfertigung			
II.			g der öffentlich-rechtlichen Genehmigung in das			
			chtfertigungsgründe			
			dnung der öffentlich-rechtlichen Genehmigung als			
			l der Einwilligung			
			dnung der öffentlich-rechtlichen Genehmigung als			
			des Prinzips des überwiegenden Interesses			
III.			jenseits der Rechtswidrigkeitsebene			
			ung			
			nichtiger Genehmigung			
Har			echtswidriger Genehmigung			
I.	Sperrwir	kung o	les Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB auch für Recht-			
	~ ~	, ,	de?			
II.			den Meinungsstand zur Rechtfertigungswirkung rechts-			
			nmigungen			
	1. Die		hende Meinung und ihre Kritik			
	a)	_	ündung der herrschenden Meinung			
	b)	Kriti	k an der herrschenden Meinung			
		aa)	Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung			
		bb)	Verwaltungsrechtliche Bewertung eines Handelns auf-			
			grund rechtswidriger Genehmigung - Einheit der			
			Rechtsordnung			
			(1) Der allgemeine Begriff der Rechtswidrigkeit			
			(2) Die Rechtswidrigkeit eines Handelns in verwal-			
			tungsrechtlicher Hinsicht			
		cc)	Rechtmäßigkeit von Hoheitsakten als Voraussetzung			
			strafrechtlicher Rechtfertigung			
		dd)	Berücksichtigung des unterschiedlichen Kontextes			
	2. Abv		nde Lösungsansätze			
	a)	Lösu	ngsansatz Sozialadäquanz			
	b)	Irrtui	nslösungen			
		aa)	Strafrechtswidrigkeit trotz verwaltungsrechtlicher			
			Erlaubnis?			
		bb)	Materieller Durchgriff auf die Rechtswidrigkeit der			
			Genehmigung			
	c)		ngsansatz "persönlicher Strafausschließungsgrund"			
	d)		ngsansatz "objektive Straflosigkeitsbedingung"			
III.			onis			
IV.			ebung			
V.			gsweg: Strafunrechtsausschließungsgrund			
	1 An	erkenn	ung einer spezifischen Strafrechtswidrigkeit?			

Inhaltsverzeichnis	13
a) Die derzeit herrschende Dogmatik	135
b) Die im Vordringen begriffene Meinung	136
2. Stellungnahme	138
3. Die rechtswidrige öffentlich-rechtliche Genehmigung als Straf-	
unrechtsausschließungsgrund	141
	143
VII. Sonderfall der "bestandsgeschützten" Genehmigung	144
VIII. Auswirkungen der Rücknahme rechtswidriger Genehmigungen	
auf die strafrechtliche Beurteilung	145
Zurückdrängung der strafunrechtsausschließenden Wirkung in Fällen	
fraudulös erlangter Genehmigung	146
I. Grundsätzliche Einschränkbarkeit von Strafunrechtsausschließungs-	
gründen	146
II. Rechtsmißbrauchserwägungen als geeignetes Einschränkungs-	
	147
	147
	148
	149
	151
	152
	153
•	155
Zusammenfassung	158
Literaturverzeichnis	159
	a) Die derzeit herrschende Dogmatik

Sachwortverzeichnis

172

1. Kapitel

Einleitung

Das in dieser Arbeit behandelte Thema der behördlichen Genehmigung im strafrechtlichen Deliktsaufbau berührt sowohl verwaltungsrechtliche als auch strafrechtliche Problemkreise, insbesondere aber solche der Verwaltungsakzessorietät des Strafrechts. Zur begrifflichen Klarstellung ist vorab kurz auf den im Titel verwendeten Begriff der behördlichen Genehmigung einzugehen, bevor dann die weitere Gliederung der Arbeit umrissen wird.

A. Der Begriff der Genehmigung

Zum Begriff der Genehmigung im Rechtssinne ist zunächst klarstellend auszuführen, daß dieser in den einzelnen Teilbereichen der Gesamtrechtsordnung keineswegs in einem einheitlichen Sinne verstanden wird. Nach der Legaldefinition des § 184 Abs. 2 BGB wird die Genehmigung im zivilrechtlichen Kontext als "nachträgliche Zustimmung" umschrieben. Sie wirkt grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Vornahme eines Rechtsgeschäfts zurück¹. Zu unterscheiden ist sie von der Einwilligung, die die vorherige Zustimmung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts beinhaltet², § 183 BGB.

Anders verhält es sich mit der Genehmigung im öffentlichen Recht, deren Hineinwirken in das Strafrecht Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist: Öffentlich-rechtliche Genehmigungen stellen Befreiungstatbestände von unter Genehmigungsvorbehalt gestellten Tätigkeiten dar. Es handelt sich dabei um Erlaubnisse, die vor Vornahme einer genehmigungspflichtigen Handlung eingeholt werden müssen. An zivilrechtlichen Kategorien gemessen, handelt es sich bei der öffentlich-rechtlichen Genehmigung also um eine "Zustimmung", die durch die zuständige Behörde vorab erteilt werden muß. Wird die genehmigungspflichtige

¹ Zur zivilrechtlichen Genehmigung vgl. Palandt - Heinrichs § 184 Rdnr. 1 ff.

Vgl. hierzu Palandt - Heinrichs § 183 Rdnr. 1 ff.; Oberbegriff für Genehmigung und Einwilligung ist gemäß § 182 BGB der Begriff der "Zustimmung".

Handlung ohne Genehmigung vorgenommen, so kann dies für den Handelnden sowohl öffentlich-rechtliche als auch straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die öffentlich-rechtliche Genehmigung ergeht in aller Regel³ in der Form eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 VwVfG⁴, denn es handelt sich dabei um eine Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Außenwirkung zur Regelung eines Einzelfalls.

B. Gliederung der Arbeit

Die Diskussion über die Thematik der "Verwaltungsakzessorietät des Strafrechts" wurde durch die Eingliederung der Umweltdelikte (§§ 324 - 330d sowie §§ 311d, 311e) aus den einzelnen öffentlich-rechtlichen Fachgesetzen⁵ in den 28. Abschnitt des Strafgesetzbuchs⁶ als "Straftaten gegen die Umwelt" (§§ 324 - 330d StGB)⁷ entfacht. Hieraus resultierende Probleme wurden in einer Vielzahl von Veröffentlichungen aus straf- und öffentlich-rechtlicher Sicht abgehandelt⁸

Ein Beispiel dafür, daß öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht ausschließlich in der Form von Verwaltungsakten ergehen, bietet etwa das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG). Gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 4 und 4 Abs. 2 KWKG werden sogenannte Allgemeine Genehmigungen in Form von Rechtsverordnungen erlassen.

⁴ Der Begriff des Verwaltungsaktes wird sowohl im VwVfG des Bundes als auch in den einzelnen VwVfGen der Länder einheitlich definiert. Im folgenden wird aus Gründen der Vereinfachung an den Verwaltungsaktsbegriff des § 35 VwVfG des Bundes angeknüpft.

Bei den angesprochenen verwaltungsrechtlichen Fachgesetzen handelt es sich um das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Abfallgesetz (AbfG) und das Atomgesetz (AtG).

Die §§ 311d, 311e wurden als gemeingefährliche Straftaten in den 27. Abschnitt des StGB eingegliedert.

⁷ 18. Strafrechtsänderungsgesetz ("Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität"), BGBl. 1980 I, S. 373. Diese Umweltdelikte werden ergänzt durch die §§ 311d und 311e StGB (Freisetzen ionisierender Strahlen, fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage), die den gemeingefährlichen Straftaten des 27. Abschnitts des StGB zugeordnet wurden.

Aus öffentlich-rechtlicher Sicht vgl. etwa Breuer DÖV 1987, 179, Gerhardt Bay VBl. 1990, 549 ff., Ossenbühl DVBl 1990, 969 ff., Ossenbühl/Huschens UPR 1991, 161, 166, Schröder VVDStRL 50 (1991), 196 ff.; aus strafrechtlicher Sicht etwa Dölling JZ 1985, 461 ff., Horn UPR 1983, 362 ff., Keller in FS für Rebmann S. 241 ff., Lenckner in FS für Pfeiffer S. 27 ff., Otto Jura 1991, 309 ff., Rengier ZStW 101

und waren Gegenstand sowohl des 57. Deutschen Juristentages in Mainz 1988⁹, der Strafrechtslehrertagung 1989 in Trier ("Problematik der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts")¹⁰ als auch Thema der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1990 in Zürich, die sich mit dem Verhältnis von Verwaltungsrecht und Strafrecht befaßte¹¹.

Vor der gebündelten Regelung der Straftaten gegen die Umwelt führten die Probleme der Verwaltungsakzessorietät des Strafrechts eher ein Schattendasein, obgleich schon zuvor zahlreiche verwaltungsakzessorisch ausgestaltete Tatbestände im sogenannten Nebenstrafrecht¹² geregelt¹³ bzw. als Ordnungswidrigkeitentatbestände in öffentlich-rechtlichen Fachgesetzen ausgestaltet waren¹⁴.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit einem Teilaspekt der Verwaltungsakzessorietät des Strafrechts, nämlich der Anbindung des Strafrechts an verwaltungsrechtliche Einzelverfügungen in Form von Verwaltungsakten. Der Schwerpunkt der Arbeit soll dabei auf der strafrechtlichen Behandlung öffentlichrechtlicher Genehmigungen liegen. Hierbei können sich Differenzierungen ergeben, je nachdem, ob die Genehmigung auf Tatbestands- oder aber erst auf Rechtswidrigkeitsebene zum Tragen kommt. Zu denken ist hierbei in erster Linie an den Anwendungsbereich der sogenannten Rechtsmißbrauchslehre. Es soll aber insbesondere auch der Frage nachgegangen werden, ob rechtswidrige behördliche Genehmigungen geeignet sind, als echte Rechtfertigungsgründe zu fungieren oder welche Alternativen sich hierzu bieten.

Der Arbeit liegt dabei folgender Aufbau zugrunde: Im 2. Kapitel wird ein kurzer Überblick über die unter dem Stichwort der Verwaltungsakzessorietät des Strafrechts diskutierten Problemstellungen gegeben, um die hier zu behan-

^{(1989), 874} ff., Samson JZ 1988, 800 ff., Schünemann wistra 1986, 235 ff., Winkelbauer S. 11 ff., ders. NStZ 1988, 201 ff.

⁹ Heine/Meinberg S. D1 ff., Keller, Sitzungsbericht S. L 1, Ossenbühl, Sitzungsbericht S. L 36.

Vgl. hierzu den Sitzungsbericht von Mitsch in JZ 1989, 1047, 1049.

Der zweite Beratungsgegenstand der Jahrestagung befaßte sich mit dem Thema "Verwaltungsrecht als Vorgabe für Zivil- und Strafrecht", vgl. VVDStRL 50 (1991), 196 ff.

¹² Zu strafrechtlichen Nebengesetzen vgl. Jescheck § 12 III., Schönke/Schröder -Eser Vorbem. § 1 Rdnr. 3.

So zum Beispiel § 23 ApothekenG, § 29 BtMG, § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG, § 22a KWKG n.F. (bis zur Änderung des KWKG durch Gesetz vom 5.11.1990, BGBl.I S. 2428 § 16 KWKG), § 51 LMBG, §§ 40, 42 SprengG, § 21 StVG, § 17 TierschutzG, § 53 WaffenG.

¹⁴ Als Beispiel hierfür dienen etwa § 61 PBefG, § 38 GWB.